

# **Abteilungsordnung des Turnvereins Heppenheim 1864/91 e.V. (TVH)**

## **Vorwort**

**Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt der Gesamtvorstand im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.**

### **1. Rechtliche Einordnung der Abteilungen**

a) Die rechtliche Einordnung einer Abteilung als unselbständige funktionale Untergliederung in den Gesamtverein ist in § 13 der Satzung des TVH geregelt. Insbesondere in den §§ 1 Abs. 4, 3 Abs. 1, 5 Abs. 3, 6 Abs. 1 und 3, 7 Abs. 1, 8 Abs. 2 sowie in § 12 Abs. 1 und 7 sind in der Satzung weitere auf Abteilungsangelegenheiten bezogene Regelungen festgelegt.

b) Die Abteilungen können für ihre Belange nur im Namen des Gesamtvereins unter Beifügung der Abteilungsbezeichnung nach außen auftreten. Die Vertretung einer Abteilung nach außen und innen erfolgt durch den Abteilungsleiter und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands auch durch seinen 1. Stellvertreter. Die Vertretung nach außen soll mit einer möglichst schriftlichen Bevollmächtigung durch den geschäftsführenden Vorstand ausgestattet sein. Rechtsgeschäfte dürfen nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ohne Kreditaufnahme getätigt werden.

### **2. Zugehörigkeit zu einer Abteilung**

a) Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung erfolgt auf Antrag gem. § 13 Abs. 5 der Satzung, gleich ob das Vereinsmitglied aktiv oder passiv bei der Abteilung geführt wird. Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, haben für jede Abteilung ihren Abteilungsbeitrag und den Grundbeitrag insgesamt an den Gesamtverein zu entrichten.

b) Es ist den Abteilungen nicht gestattet, Nichtmitglieder am Sport- und Wettkampfbetrieb zu beteiligen. Eine Ausnahme besteht nur für die vom Verein versicherte aktive kurzfristige Teilnahme an Sportveranstaltungen wie Übungsstunden auf Probe und Kursprogramme. Der Versicherungsschutz für versicherte Nichtmitglieder beginnt mit dem Betreten der Sportstätte und endet danach bei einem direkt genommenen Weg nach Hause.

c) Die Mitglieder einer Abteilung haben das Recht, an allen für sie bestimmten Veranstaltungen und Maßnahmen teilzunehmen.

### 3. Aufgaben der Abteilungen

- a) Die Abteilungen nehmen im Rahmen des Vereinszwecks Aufgaben für die jeweilige(n) Sportart(en) wahr. Dazu zählt auch die jeweilige Repräsentation des Vereins bei den Fachsparten gegenüber externen Institutionen und Fachverbänden.
- b) Abteilungen regeln die fachlichen und sicherheitstechnischen Aufgaben ihres jeweiligen Sportbetriebs und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebs selbständig, jedoch unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Vereins und Vorgaben von Fachverbänden.
- c) Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand gefasst hat.

### 4. Abteilungsleitung

- a) Zur Bewältigung ihrer Angelegenheiten wählen die Abteilungen in ihren jeweiligen Abteilungsversammlungen eine eigene Führung, die mindestens aus dem Abteilungsleiter und dem Kassenwart besteht. Eine Abteilung mit einem sehr hohen Anteil oder absolut hoher Zahl an Kindern und Jugendlichen kann zusätzlich einen Jugendwart wählen.
- b) Bestellt eine Abteilung nach § 12 Abs. 7 der Satzung einen stimmberechtigten Vertreter des Abteilungsleiters im Gesamtvorstand, so ist dieser gleichzeitig der erste Stellvertreter des Abteilungsleiters. Er muss volljährig sein.
- c) Gewählte Mitglieder der Abteilungsleitung bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, die übrigen Mitglieder der Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft die Versammlungen ein und leitet sie. Der Abteilungsleiter ist mitverantwortlich für die Beschaffung von Übungsmöglichkeiten in den Sportstätten und er ist verantwortlich für die Anschaffung von Sportgeräten und Sportbekleidung. Ihm obliegt die Einstellung von Übungsleitern und Trainern, für deren Einsatz er Verträge aushandelt. Die Eingehung anderer wesentlicher Dauerschuldverhältnisse wie Miet- und Leasingverträge usw. sind vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen und mit zu unterzeichnen.
- e) Der 1. Stellvertreter des Abteilungsleiters vertritt diesen bei Abwesenheit oder bei Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
- f) Der Kassenwart ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung verantwortlich. Er regelt die Finanzangelegenheiten gegenüber dem Verein. Hat die Abteilungsversammlung einen Kassenprüfer bestellt, so hat er mindestens einmal kalenderjährlich die Abteilungskasse zu prüfen.

g) Den zusätzlich gewählten Mitgliedern einer Abteilungsleitung weist die Abteilungsversammlung deren Aufgaben zu.

#### 5. Finanzmittel einer Abteilung und deren Verwendung

a) An Finanzmittel steht einer Abteilung der von ihr gemäß § 7 Abs.1 der Satzung beschlossene Abteilungsbeitrag zu.

b) Weiter darf eine Abteilung direkt in ihrer „Kasse“ Eintrittsgelder, Startgelder, Kursgebühren usw. vereinnahmen; ebenso Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken. Gleiches gilt für Spenden, für die keine Zuwendungsbescheinigung verlangt wird. Die Vereinnahmung all dieser Mittel ist in der Kassenführung der Abteilung offenzulegen.

c) Zuwendungsbescheinigungen für Spenden dürfen nur vom geschäftsführenden Vorstand ausgestellt werden, wobei Geldbeträge auf dem Spendenkonto des Gesamtvereins einzuzahlen sind. Zuschüsse von Verbänden und Behörden und Einnahmen von Sponsoren für eine Abteilung dürfen nur über den Gesamtverein vereinnahmt werden. Der Abschluss von Sponsorenverträgen obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

d) Ohne eigenes Vermögen bilden zu können, bestreitet eine Abteilung ihren finanziellen Aufwand aus den ihr zugewiesenen Mitteln. Jede Abteilung verwaltet die ihr zustehenden Finanzmittel selbständig.

e) Die Kassenführung einer Abteilung unterliegt der uneingeschränkten jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Gesamtverein. Die Belege sind kalendervierteljährlich unverzüglich und unaufgefordert der Verwaltung des Gesamtvereins zur Prüfung, Verbuchung und zum Verbleib zu übergeben. Die Kontenstände der Abteilungskasse und die angeschafften Wirtschaftsgüter sind Vermögen des Gesamtvereins.

#### 6. Abteilungsversammlung und Hinweise zur Mitgliederversammlung des Vereins

a) Gemäß § 13 Abs. 3 der Vereinssatzung hat jede Abteilung jährlich mindestens eine Versammlung abzuhalten. Dies hat im Laufe des I. Quartals eines Jahres vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zu erfolgen, der seine Versammlung üblicherweise im II. Quartal eines Jahres abhält.

b) Für die Einberufung und Durchführung einer Abteilungsversammlung gelten die Regeln der Vereinssatzung, d.h. z.B. die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im „Starkenburger Echo“ unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vor der Versammlung und die einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Abteilungszugehörigen beschlussfähig.

Um außer über die Tageszeitung viele Abteilungszugehörige zu erreichen, ist es informell zusätzlich zu empfehlen, die zugehörigen Mitglieder über die Einladung mit Tagesordnung durch E-Mail oder in anderer Form zu unterrichten.

Jede Abteilungsleitung ist zudem vom Gesamtvorstand des TVH angehalten, über die Einberufung einer Mitgliederversammlung des Gesamtvereins ihre Abteilungsangehörigen - wie vor dargelegt – ebenfalls informell zu unterrichten.

Anträge zur Tagesordnung einer Abteilungsversammlung oder zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung des Gesamtvereins sind vor Veröffentlichung der Einberufung einer Versammlung im „Starkenburger Echo“ an den Abteilungsleiter bzw. den Vorsitzenden des Vereins schriftlich mit Begründung zu richten.“

c) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

(1) Beratung und Beschlussfassung über die Zusammensetzung der Abteilungsleitung

(2) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsleiters, des Kassenwartes und ggf. des Abteilungskassenprüfers und Aussprache darüber

(3) Entlastung der Abteilungsleitung

(4) Wahl des Abteilungsleiters

(5) Wahl der weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung

(6) Ggf. Wahl des oder der Kassenprüfer(s)

(7) Beratung und Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung

(8) Beschluss mit einfacher Mehrheit über den Antrag an den Gesamtvorstand des Vereins wegen Auflösung der Abteilung (§ 12 Abs. 2 vi der Satzung)

(9) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

d) Zu jeder Abteilungsversammlung ist der 1. Vorsitzende des Vereins unter Vorlage der Tagesordnung einzuladen. Er kann sich von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten lassen.

## 7. Jugendarbeit

a) Die Jugendarbeit bildet einen Schwerpunkt des TV Heppenheim. Sie ist eigenständig in die einzelnen Abteilungen integriert und wird, falls notwendig, von einem Mitglied des Gesamtvorstands des TVH koordiniert.

b) Zur Jugend in den Abteilungen des Vereins zählen alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung üben minderjährige Abteilungszugehörige zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr ihre Rechte in der Abteilungsversammlung persönlich aus. Ihnen steht aber das Stimmrecht erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.

c) Der TVH bekennt sich zum Schutz der Kinder und Jugendlichen. Deshalb ist es notwendig, dass alle Personen, die Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung gegenüber dem Verein abgeben. Darin sind Verhaltensregeln enthalten, denen die Personen verpflichtet sind, die in der Kinder- und Jugendarbeit durch den Verein eingesetzt sind.

Der Abteilungsleiter ist dafür verantwortlich, dass grundsätzlich vor Einsatz einer Person in der Kinder- und Jugendarbeit von ihr ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt wird und sie dieses dem Verein unverzüglich vorzulegen hat.

d) Die Verpflichtungs- und Ehrenerklärung von betreuenden Mitarbeitern Minderjähriger sind in der Geschäftsstelle des Vereins aufzubewahren und die Liste über die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse ist dort zu führen.

e) Die Vertretung des Vereins bei Jugendversammlungen von Fachverbänden und Institutionen liegt bei den entsprechenden Abteilungen.

## 8. Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn

(1) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;

(2) die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen die Satzung und Verordnungen verstößt;

(3) die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.

Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mindestens zwei Personen. Sie hat alle Rechte dieser Ordnung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.

## 9. Protokollierung

Über Beschlüsse und Festlegungen in der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Abteilungsleitung sollten schriftlich gefasst werden.

Das Protokoll einer Abteilungsversammlung ist dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach der Versammlung vorzulegen.

#### 10. Abteilungsspezifische Regelungen

In § 13 Abs. 9 der Satzung ist vorgesehen, dass eine Abteilung zur Abteilungsordnung zusätzlich Regelungen in einer Abteilungsversammlung beschließen kann. Da diese durch den Gesamtvorstand zu bestätigen sind, ist es sinnvoll, vor der Abteilungsversammlung den gewünschten Wortlaut der Zusatzregelungen mit dem Gesamtvorstand abzustimmen. Zusatzregelungen einer Abteilung sind als Nachtrag der Abteilung zur Abteilungsordnung des Vereins zu bezeichnen. Dabei ist im Nachtrag anzugeben, wann dieser von der Abteilungsversammlung beschlossen und vom Gesamtvorstand des TVH bestätigt wurde.

#### 11. Schlussbestimmungen

Diese Abteilungsordnung wurde durch den Gesamtvorstand des TVH am 31. Januar 2017 beschlossen und ist ab 01.01.2017 anzuwenden. Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.